XII. JAHRGANG № 3 20. JANUAR 1912

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Verein schweiz. Konsumverwalter.

Einladung zu einer Versammlung

Mittwoch, den 24. Januar 1912, vormittags 10 Uhr im „Hotel Gerber“ in Aarau.

Traktanden:

1. Mitteilungen des Vorstandes.
2. Erfahrungen mit dem Import und Verkauf von Gefrierfleisch. Referent: Herr R. Bolliger, Basel.
3. Erfahrungen mit den Registrierkassen in Konsumvereinsbetrieben. Referenten: HH. G. Hoffmann, Biel und F. Thomet, Bern.
4. Teuerung. Referent: Herr J. Flach, Winterthur.
5. Aufstellung einer Preisaufgabe. Referent: Herr J. Flach.
6. Unvorhergesehenes.

In Anbetracht der interessanten Traktanden, werden die Herren Kollegen zu zahlreichem Besuche der Versammlung freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

P. S. Konsumvereinsverwalter, welche unserem Vereine noch nicht als Mitglied angehören, werden zum Eintritte in denselben, sowie zum Besuche der Versammlung freundlichst eingeladen.

Kochfett und Kokosfett

„Union“

sollten bei den heutigen teuren Butter- und Schmalzpreisen in keinem Konsumladen fehlen

Zu verkaufen.

Zwei Oel-, bezw. **Petrolbehälter** aus Blech, 200 und 250 Liter haltend, mit Messglas versehen. Sich zu wenden an den Konsumverein in Langnau-Gattikon.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Offene Stelle. Auf 15. Februar oder früher für einen tüchtigen, kautionsfähigen **Magaziner,** der das leichte Camionnage von der Station zum Magazin und Zustellung der Kohlen an die Mitglieder zu besorgen hätte. Anfangsgehalt Fr. 1600 mit Steigerung bis Fr. 2000. Schriftliche Anmeldungen mit Zeugnis-Kopien sind zu richten an den Allgem. Konsumverein Rheinfelden.

Eine intelligente, brave Tochter, womöglich deutsch und französisch sprechend, mit guter Schulbildung, findet Stelle als **Lehrtochter** in einer Konsumgenossenschaft der Zentralschweiz. Anmeldungen unter Beilage von Zeugnissen und Referenzen bis spätestens 25. dies unter Chiffre K. B. an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Infolge Rücktrittes des jetzigen Verkäufers wird die **Verkäuferstelle** des Konsumvereins in Siebnen mit Antritt auf 1. März 1912 zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Das Pflichtenheft liegt bei Herrn Verwalter Peter Vogt, Bahnhofstrasse, Siebnen zur Einsicht auf. Kautionsfähige Bewerber haben sich bis 25. Januar schriftlich anzumelden. Die Verwaltungskommission.

Bei einer Konsumgenossenschaft mit ca. Fr. 300,000 Jahresumsatz, ist die Stelle eines **Verwalters** zu besetzen. Derselbe soll gute Warenkenntnisse besitzen und befähigt sein, alle Bureauarbeiten, sowie die Leitung des Betriebes in durchaus zuverlässiger Weise zu besorgen. Kenntnisse der Manufakturwarenbranche erwünscht. Der Gehalt wird nach Uebereinkunft festgesetzt; im Minimum sind Fr. 3000, nebst freier Wohnung, vorgesehen. Anmeldungen sind unter Chiffre G. K. N. an den Verband schweiz. Konsumvereine zu senden.

Angebot.

Junge, kautionsfähige Leute suchen eine Konsumvereinsfiliale zu übernehmen, eventuell auch mit Bäckerei. Offerten unter J. St. 5 an den Verband schweiz. Konsumvereine.

Eine Ladentochter, Konsumverkäuferin, sucht für einige Monate, eventuell für das ganze Jahr, Stelle in einem Konsumverein. Offerten unter Chiffre J. B. 14 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger Mann, 21 jährig, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle, wo er sich als Verwalter ausbilden könnte. Offerten unter Chiffre A. M. 17 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger Kommis, in allen Bureauarbeiten und im Ladenservice bewandert, sucht Anfangsstelle bei einem Konsumverein für Bureau und Magazin, per 1. Mai oder später. Offerten unter Chiffre J. D. 16 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger Kaufmann sucht Stelle auf Verwaltungsbureau eines grösseren Konsumvereins, wo es ihm ermöglicht würde, sich in den Betrieb einzuleben. Suchender ist vertraut mit allen Bureauarbeiten. Doppelte Buchhaltung. Sprachenkenntnisse. Offerten sind erbeten unter Chiffre A. J. 18 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Stellengesuch. Erfahrener Genossenschafter, der in Verwaltung und Buchhaltung eines Verbandsvereins sich mehrere Jahre betätigt hat, eventuell auch als Magaziner oder Gehilfe der Verwaltung sich betätigen kann, sucht Stelle. Offerten unter Chiffre A. G. 19 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger **Magaziner,** mit guten Zeugnissen, sucht Stelle bei einem Konsumverein. Derselbe besitzt Kenntnisse in der Limonadenbranche und spricht etwas französisch. Offerten unter Chiffre K. M. 13 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Treue Tochter von 20 Jahren, aus guter Familie, gewandte Rechnerin, der deutschen und französischen Sprache mächtig, die auch die Buchführung kennt, sucht Anfangsstelle bei einem Konsumverein bei ganz bescheidenen Ansprüchen. Offerten unter W. S. 111 an den Verband schweiz. Konsumvereine.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Offene Stelle

für einen **tüchtigen Angestellten,** der mit sämtlichen Bureauarbeiten vertraut ist, gute Sprachkenntnisse besitzt, im Genossenschaftswesen orientiert ist und den Betrieb der Konsumvereine kennt. Reflektanten haben sich darüber auszuweisen, dass sie befähigt sind, Verbandsvereine mit Mustern in den allgemeinen Warenabteilungen erfolgreich zu besuchen und den Vereinsverwaltungen nach jeder Richtung mit praktischen Ratschlägen zur Seite zu stehen.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Angabe der bisherigen Tätigkeit beförderlich an die **Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel,** Thiersteinerallee 14, richten.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XII. Jahrgang | Basel, den 20. Januar 1912 | No. 3

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— p. Jahr, Fr. 2.50 p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 p. Jahr.

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Die Ergebnisse unserer neuesten Verbandsstatistik (Fortsetzung). — Agrarische Gefühlsroheit. — Verschone unsere Häuser. — Der geborene Leiter. — **Genossenschaftsrecht:** Anzahl der Unterschriften bei Gründung einer Genossenschaft. — **Verwaltungs- und Betriebslehre:** Mitarbeiter. — **Aus unserer Bewegung:** Appenzell, Baden, Schaffhausen, Allmendingen, Bützberg, Freiburg, Gossau, Langnau, Mollis, Muhen, Rüti-Tann. — **Genossenschaftsbewegung des Auslandes:** Die gemeinnützige Gesellschaft „Umanitaria" in Mailand. — **Verbandsnachrichten:** Uebereinkommen mit dem Gewerkschaftsbund. — Rundfrage betr. Erweiterung der Merceriewarenabteilung V. S. K. — Mitteilung.

Die Ergebnisse unserer neuesten Verbandsstatistik.

(Fortsetzung)

Die **durchschnittliche Lagerdauer der Waren.** Diese wurde in der Rubrik 63 für jeden einzelnen Verein berechnet. Sie beträgt:

bei	19	Vereinen	unter 50 Tagen
»	113	»	50—100 Tage
»	132	»	100—150 »
»	35	»	150—200 »
»	20	»	über 200 »

Es ist natürlich ein grosser Unterschied, ob ein Verein sich nur mit der Vermittlung von Kolonialwaren befasst, oder ob er auch Schuh-, Manufaktur- und Merceriewaren führt. In letzterm Falle wird unter sonst gleichen Verhältnissen der Umschlag ein langsamerer sein. Immerhin darf gesagt werden, dass die durchschnittliche Lagerdauer der Waren 100 Tage nicht überschreiten sollte. Das schweiz. Mittel beträgt 87 Tage. Es muss Sache jeder einzelnen Vereinsverwaltung sein, sich daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen und die nötigen Massregeln zu einer event. nötigen Reduktion des Warenlagers zu ergreifen. In ganz aussergewöhnlicher Lage befinden sich die Genossenschaftsschuhmachereien und -Apotheken. Auf diese sind obige Bemerkungen nur in beschränktem Masse anzuwenden.

Kassa. Eine Anzahl von Vereinen hat keinen Kassenbestand angegeben. Ob bei diesen die Kasse tatsächlich im Moment des Abschlusses auf dem Nullpunkt stand oder ob der Barbestand im Waren· inventar enthalten war, können wir nicht entscheiden. Einzelne Vereine haben abnorm hohe Kassenbestände, die besser zinstragend, z. B. in der Bankabteilung des V. S. K. angelegt würden. Der Anteil an der Bilanzsumme beträgt 0—44,9%.

Hohe Kassenbestände, die sich über längere Zeiträume erstrecken, sind kein Zeichen rationeller Verwaltung, dagegen kann ein momentan hoher Kassenbestand allerlei Ursachen haben und ist an sich nichts Bedenkliches.

Warenguthaben. Eine grosse Zahl von Vereinen beobachtet strikte Barzahlung und hat keine Aussenstände zu verzeichnen. Eine Reihe von Vereinen, die auch auf strikte Barzahlung halten, haben solche Posten angeführt, die aber von Migros-Verkäufen herrühren, bei denen statutengemäss die im Handel üblichen Fristen gewährt werden. Der gesamte Betrag erreicht Fr. 1,190,010, im Verhältnis zur Höhe des Umsatzes und der Bilanzsumme noch keine beängstigende Summe. Dagegen mahnt das diesbezügliche Verhältnis in einzelnen Vereinen zum Aufsehen. Es kommen nämlich Ausstände vor, die bis 46,8% der Bilanzsumme betragen, was für die betr. Vereine eine grosse Gefahr bedeutet.

Bankguthaben und Wertschriften. Hierin sind natürlich die Depositen und Anteilscheine beim V. S. K. inbegriffen. Ihr genauer Betrag lässt sich jedoch nicht feststellen, da die Rechnungsabschlüsse der Vereine sich über eine zu weite Frist ausdehnen. Immerhin sind dem Verbande auf Ende Dez. 1910 nur Fr. 104,150 auf Anteilscheine und Fr. 936,533 als Depositen einbezahlt worden. Der weitaus grössere Teil der beiden Posten setzt sich also aus andern Wertpapieren zusammen. Es gibt eine ganze Reihe von Vereinen, die ihre Reserven zum grössten Teil auf diese Weise angelegt haben.

Der Anteil an der Bilanzsumme beträgt bei den Bankguthaben 0—45,7 %, bei den Wertschriften 0,1—50,0 %.

Mobilien. Dieselben sind bei 31 Vereinen mit zusammen Fr. 6,852,003 Umsatz auf je Fr. 1.— und bei 2 Vereinen mit Fr. 145,810 Umsatz vollständig abgeschrieben. Durchschnittlich macht aber der Wert der Mobilien 2,8% des Umsatzes aus. Der prozentuale Anteil der Mobilien an der Bilanzsumme schwankt zwischen 0—30,1%.

Immobilien. Die Entwicklung des Immobilienbesitzes der Verbandsvereine ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Umsatz	Buchwert d. Immobilien	Hypothekarbelastung	Differenz
1906	61,692,631	15,826,894	?	—
1908	81,615,824	20,855,219	12,441,071	8,414,148
1909	89,379,212	23,555,649	15,504,563	8,051,086
1910	100,212,999	25,602,570	16,021,120	9,581,450

Die Liegenschaften und Umsätze der Genossenschaftsapotheken etc. sind in diesen Beträgen nicht berücksichtigt.

Liegenschaftsbesitz und Hypothekarbelastung steigen also ziemlich im Verhältnisse der Umsatzzunahme.

Andere Aktiven. Hier sind allerlei Posten aufgeführt, die sich ihrer Natur nach in den vorherigen Rubriken nicht gut unterbringen liessen, Inventurüberschüsse etc., bei den Vereinen mit halbjährlichem Rechnungsabschlusse auch die Beträge der im ersten Semester ausbezahlten Rückvergütungen. Auch befinden sich unter dieser Rubrik die bei 4 Vereinen mit Fr. 579,898 Umsatz sich vorfindenden Unterbilanzen im Betrage von Fr. 26,394.

Anteilscheine und Reserven. Ueber diese beiden Posten ist bereits bei der Besprechung der Bilanzsumme einiges gesagt worden. Bei 8 Vereinen sind keine Reserven und bei 54 Vereinen keine Anteilscheine vorhanden. Der Anteil der erstern an der Bilanzsumme schwankt zwischen 0,4 und 61,7%, der letztern zwischen 0,7 und 63,6%.

Wir haben bereits das günstigere Verhältnis zwischen Anteilscheinkapital und Reserven in der Schweiz gegenüber England berührt. Die folgende Aufstellung zeigt uns die Entwicklung dieses Verhältnisses in den beiden Ländern, wobei aber nur die eigentlichen Konsumvereine berücksichtigt wurden.

England	1907	1908	1909	1910
Anteilscheine pro Mitgl.	312,5	312,3	311,9	310,9
Reserven »	20,5	20,5	21,0	21,3
Schweiz	1907	1908	1909	1910
Anteilscheine pro Mitgl.	14,8	14,9	15,2	15,2
Reserven »	29,4	34,4	32,4	38,2

Während also das Anteilscheinkapital in England eher zurückgeht, was auch den dortigen Verhältnissen vollständig entspricht, steigt es bei uns langsam an. Die Reserven dagegen schwanken in England um Fr. 20.— bis 21.— pro Mitglied, während sie bei uns in kräftiger Steigung begriffen sind. Der kleine Rückschlag pro 1909 wurde schon früher erklärt. Immerhin ist durchaus noch kein Grund zum Stillstand vorhanden, es heisst im Gegenteil immer noch energisch die Reserven äuffnen, damit die Genossenschaften allfälligen Angriffen von Seite des Grosskapitals wirksamen Widerstand leisten können.

Wenn wir die Vereine inbezug auf die einbezahlten Anteilscheine miteinander vergleichen, so ist folgendes festzustellen:

Die höchsten Beträge pro Mitglied haben:

1.	Jona	348,1
2.	Sion	333,3
3.	St-Imier	283,3
4.	Siebnen	239,4
5.	Fleurier	192,2
6.	Eglisau	169,3
7.	Uetikon	166,3
8.	Mollis	159,6
9.	Travers	140,2
10.	Fontainemelon	135,7
11.	Flums	132,1
12.	Glattfelden	131,5
13.	Boudry-Cortaillod	129,9
14.	Wädenswil, Einw.-V.	125,0
15.	Wetzikon	104,4
16.	Pontresina	101,1

Es haben Beträge von

Fr.	90,1—100,0	4 Vereine
»	80,1— 90,0	2 »
»	70,1— 80,0	4 »
»	60,1— 70,0	2 »
»	50,1— 60,0	7 »
»	40,1— 50,0	10 »
»	35,1— 40,0	10 »
»	30,1— 35,0	10 »
»	25,1— 30,0	21 »
»	20,1— 25,0	20 »
»	19,1— 20,0	9 »
»	18,1— 19,0	11 »
»	17,1— 18,0	8 »
»	16,1— 17,0	8 »
»	15,1— 16,0	10 »
»	14,1— 15,0	7 »
»	13,1— 14,0	5 »
»	12,1— 13,0	7 »
»	11,1— 12,0	5 »
»	10,1— 11,0	4 »
»	9,1— 10,0	29 »
»	8,1— 9,0	13 »
»	7,1— 8,0	5 »
»	6,1— 7,0	4 »
»	5,1— 6,0	1 »
»	4,1— 5,0	10 »
»	3,1— 4,0	2 »
»	2,1— 3,0	1 »
»	1,1— 2,0	1 »

Bei den Reserven zeigt die nachfolgende Aufstellung die gegenwärtigen Verhältnisse.

Die höchsten Beträge pro Mitglied haben:

1.	Court	287,7
2.	Sion	277,8
3.	Corcelles	273,2
4.	Kempttal-Spinnerei	229,2
5.	Fontainemelon	219,0
6.	Beinwil	193,9
7.	Maisprach	168,8
8.	Fleurier	163,8
9.	Mollis	163,0
10.	Lucens	161,0
11.	Reconvilier	154,1
12.	Glattfelden	137,9
13.	Aadorf	131,6
14.	Welschenrohr	128,4
15.	Arbon	123,1
16.	Wädenswil, Einw.-V.	109,6
17.	Töss	103,4
18.	Noiraigue	101,8
19.	Sonceboz-Sombeval	101,4

Es haben Beträge von:

Fr.	90,1—100,0	5 Vereine
»	80,1— 90,0	5 »
»	70,1— 80,0	11 »
»	60,1— 70,0	13 »
»	50,1— 60,0	25 »
»	40,1— 50,0	27 »
»	35,1— 40,0	16 »
»	30,1— 35,0	16 »
»	25,1— 30,0	27 »
»	20,1— 25,0	27 »
»	19,1— 20,0	6 »
»	18,1— 19,0	5 »
»	17,1— 18,0	6 »
»	16,1— 17,0	6 »
»	15,1— 16,0	5 »
»	14,1— 15,0	5 »
»	13,1— 14,0	4 »

Fr. 12,1=	13,0	5 Vereine
» 11,1—	12,0	3 »
» 10,1—	11,0	6 »
» 9,1—	10,0	5 »
» 8,1—	9,0	6 »
» 7,1—	8,0	5 »
» 6,1—	7,0	4 »
» 5,1—	6,0	12 »
» 4,1—	5,0	7 »
» 3,1—	4,0	2 »
» 2,1—	3,0	5 »
» 1,1—	2,0	2 »
» 0,1—	1,0	2 »

Obligationen. Das gesamte Obligationenkapital beträgt Fr. 6,630,112, dazu kommen noch Fr. 5750 bei den Genossenschaftsapotheken und Fr. 8244 bei den Schuhmachereien.

Die **Guthaben der Kreditoren** zerfallen in noch ausstehende Fakturen und Bankschulden, die ungefähr in gleicher Höhe vorhanden sind.

Die Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen **Sparkassen** in den letzten drei Jahren, über welche wir Material besitzen, ist durch die folgenden Zahlen gekennzeichnet:

Jahr	Vereine mit Sparkassen	Einleger	Einlagen
1908	94	27,110	6,547,129
1909	108	34,267	7,580,263
1910	141	39,873	9,587,502

Die Genossenschaftsapotheken etc. sind in der obigen Aufstellung nicht inbegriffen. Im Jahre 1910 wurden bei denselben von 380 Einlegern Fr. 47,121 und bei den Schuhmachereien von 19 Sparern Fr. 10,040 angelegt.

Rückvergütungen. Es dürfte jedenfalls angezeigt sein, bei dieser Gelegenheit einen Rückblick auf die in den letzten 10 Jahren durch die Verbandsvereine ersparten und an die Mitglieder rückvergüteten Beträge zu werfen. Dieselben betrugen:

1901	Fr.	2,407,459	1906	Fr.	4,504,722
1902	»	2,871,193	1907	»	5,074,807
1903	»	3,122,848	1908	»	5,694,121
1904	»	3,214,945	1909	»	6,025,165
1905	»	4,036,977	1910	»	6,973,335

Total von 1901—1910 Fr. **43,925,572.**

Andere Passiven. Der letzte Passivposten «Andere Passiven» setzt sich der Hauptsache nach aus Kautionen, den Saldovorträgen, Vergabungen, noch nicht ausbezahlten Entschädigungen an die Verwaltungen, Gratifikationen etc. zusammen.

Aus den Bilanzzahlen ergibt sich für den Fachmann, dass die Liquidität im allgemeinen eine befriedigende ist. Angesichts der finanziellen Selbständigkeit der einzelnen Vereine gegen einander verzichten wir darauf, über die Total- und Durchschnittsziffern weitere Ausführungen zu machen. Viel wichtiger wäre es, die Liquidität der einzelnen Vereinsbilanzen zu untersuchen, was wir aber den einzelnen Verwaltungen überlassen müssen.

Die Anteile der einzelnen Positionen an der Bilanzsumme schwanken innert folgenden Grenzen:

Hypotheken	zwischen	5,4% & 74,8%
Obligationen	»	0,1% & 47,7%
Kreditoren	»	0,1% & 95,9%
Spareinlagen	»	0,2% & 56,6%
Rückvergütung	»	1,0% & 61,2%
Andere Passiven	»	0,1% & 27,7%

Im Anschlusse hieran ist noch das Verhältnis der **eigenen und fremden Betriebsmittel** zu besprechen. Als eigene Betriebsmittel sind Anteilscheine und Reserven zu betrachten. Durchschnittlich verhalten sich dieselben zu den fremden, d. h. zu der Summe der Obligationen, Hypotheken, Kreditoren, Spareinlagen, auszuzahlenden Rückvergütungen und andern Passiven wie 19,4 : 81,6. Die folgende Tabelle stellt die Vereine nach ihren betr. Verhältnissen dar.

Es haben eigene Betriebsmittel in Prozent der Bilanzsumme:

0,0	1	Verein
0,1— 5,0	9	Vereine
5,1—10,0	31	»
10,1—15,0	47	»
15,1—20,0	43	»
20,1—25,0	42	»
25,1—30,0	27	»
30,1—35,0	30	»
35,1—40,0	18	»
40,1—45,0	16	»
45,1—50,0	10	»
50,1—60,0	16	»
60,1—70,0	9	»
70,1—80,0	6	»
80,6	1	»

(Schluss folgt).

Agrarische Gefühlsroheit.

Wie der Protektionismus, zu dem unsere Landwirtschaft durch ihre Führer verleitet werden, allmählig den Charakter verdirbt, ergibt sich aus folgender Stilblüte, die wir zu unserer Ueberraschung in dem sonst eher gemässigt gehaltenen «Ostschweiz. Landwirt» vom 6. Januar 1912 fanden:

> «Ueber 100 Personen gestorben sind kürzlich in Berlin am Genuss verdorbener Fische und, wie auch behauptet wird, verdorbenen Pferdefleisches. Also nur möglichst lax werden in der Lebensmittelkontrolle, wie es die Volksbeglücker und uneigennützigen Einfuhrinteressenten nun auch bei uns verlangen! Wir sind nicht so boshaft, Schadenfreude als die reinste Freude zu betrachten; aber nur so ein wenig Bauchweh möchten wir einigen von ihnen doch gönnen!»

Wie unsere Leser seither erfahren haben werden, sind die betreffenden Vergiftungen nicht auf verdorbenes Fleisch, sondern auf den Genuss von Methylalkohol zurückzuführen, sodass die Schlussfolgerungen des «Ostschweiz. Landwirt» hinfällig sind. Wäre aber die Vergiftungsursache verdorbenes Pferdefleisch, müsste sich nicht viel eher der Artikelschreiber des «Ostschweiz. Landwirt» an die Brust schlagen und sagen, wenn der agrarische Protektionismus in der Schweiz einmal solche Erfolge erzielen würde, wie er in Deutschland erzielt hat, wäre dann nicht auch die Gefahr drohend, dass sich solche Vorfälle auch in der Schweiz wiederholen? Und wenn der betreffende Einsender logisch handeln könnte, würde er dann nicht sofort verlangen müssen, dass auch die Hausschlachtungen der Fleischschau unterstellt werden, um seine eigenen landwirtschaftlichen Berufsgenossen vor einer ähnlichen Schädigung zu bewahren? Und glaubt der betreffende Artikelschreiber, dass, falls einmal infolge unkontrollierter Hausschlachtung Landwirte und deren Angehörige erkranken oder sterben würden, dass sich in der gesamten antiagrarischen Schweizerpresse ein einziges Organ finden würde, das den anderen Landwirten aus Schadenfreude — so ein wenig Bauchweh gönnen würde?

Verschone unsere Häuser, zünd' lieber andere an! In Nieder-Gösgen, einer Ortschaft, die rings von Dörfern mit konsumgenossenschaftlichen Organisationen umgeben ist, werden z. Z. auch Anstrengungen gemacht, für diese Ortschaft einen Konsumverein zu gründen, was einen Einsender des «Aargauer Tagblattes» zu folgendem Warnruf veranlasst:

> «Im «Olt. Tagblatt» war die letzte Woche von der beabsichtigten Gründung einer Filiale des Konsumvereins Erlinsbach in Niedergösgen die Rede. Eine andere Stimme rief einer Filiale des Konsumvereins Schönenwerd. Eine solche Neuerung brauchen wir in Niedergösgen gar nicht, wer Mitglied eines Konsumvereins sein will, der ist das bereits schon im Schönenwerder Konsumverein. Ein Konsumverein in Niedergösgen müsste die dortigen Händler und auch Gewerbetreibenden stark schädigen. Haben denn diese bis jetzt keine Steuern bezahlt und die Lasten der Gemeinde mittragen helfen? Wir denken, eine gewisse Rücksicht verdienen sie unbedingt und sagen frank und frei: nichts von einem Konsumverein in Niedergösgen. Wer seine Waren in einem Konsumverein kaufen will, hat dazu in Schönenwerd die richtige Gelegenheit.»

Allem Anschein nach geht dieser Warnruf von einem in Nieder-Gösgen domizilierten Zwischenhändler aus, der durch einen am Ort selbst domizilierten Konsumverein seinen Profit bedroht sieht und es deshalb schliesslich noch lieber sehen würde, wenn die Einwohner Nieder-Gösgens ihren Bedarf in dem nicht dem V. S. K. angehörenden Konsumverein decken würden, wobei ihn wohl die Erwägung leitet, dass ihm selbst dann doch noch ein grosser Teil der Bedarfdeckung verbleiben würde, da es nicht jedermanns Sache ist, wegen kleinerer Einkäufe ein entferntes Dorf aufzusuchen und dabei sich die Schuhe abzulaufen.

Der geborene Leiter.*)

Wer eine leitende Stellung begehrt, der muss die Fähigkeit haben, Einrichtungen aufzubauen und Menschen an die richtige Stelle zu setzen. Er muss in den Menschen lesen können wie in einem offenen Buch, und ausserdem muss er sofort wissen, wozu der oder jener zu gebrauchen, was er wert oder wohin er zu stellen ist.

Manchen Menschen ist es offenbar so natürlich und leicht, andere zu leiten und zu führen, als zu atmen; es liegt etwas in ihrer Persönlichkeit, dem andere sich willig unterordnen. Das sind die geborenen Leiter. Sie brauchen gar keine grosse Willenskraft aufzubieten, sie überwältigen durch die blosse Kraft, die in ihrem Wesen und Charakter liegt, wie Herakles die überwältigte, die ihn nur sahen. Es kommt gar nicht darauf an, in welcher Lage oder Umgebung sie sich befinden — sie stehen immer an der Spitze.

In jeder Körperschaft von leitenden Männern, ja in jeder Vereinigung von Menschen zu bestimmten Zwecken ist immer einer, der die andern offenbar überragt und der durch stillschweigende Uebereinkunft zum Sprecher oder Leiter gemacht wird. Seine Kennzeichen sind immer bejahende Eigenschaften, er herrscht durch kraftvolle Bejahung, es ist nichts Verneinendes an ihm. Der verneinende Mann scheut vor der Verantwortung zurück und wartet, bis ein anderer die Losung ausgibt. Ein geborener Leiter braucht die, die unter ihm stehen, gar nicht zu treiben; sie folgen ihm von selber überall hin.

Vorausblicken können, das ist die hervorstechendste Eigenschaft des Leiters. Ueberall braucht man Männer, die in die Zukunft blicken können, denn nur mit dem geht man sicher, der auf das Unerwartete und auf die Notfälle vorbereitet ist. Es kommt freilich auf der andern Seite auch vor, dass einer so viel weiss und so viel voraussieht, dass es ihm den Mut weckt, die leitende Stelle zu übernehmen. Es hat einmal einer nicht unzutreffend gesagt: Wer das Unmögliche dennoch möglich macht, ist gewöhnlich ein Mensch, der gar nicht wusste, dass die Sache für unmöglich galt.

Ob ein Leiter mehr oder weniger gebildet ist, eins versteht er immer, nämlich zu unterscheiden zwischen blossen Kenntnissen von einer Sache und der wirklichen Fähigkeit, sie auszuführen. Ein Mann wie General Grant hatte eine Menge Untergebene, die viel mehr wussten und viel gebildeter waren, aber sie konnten ihr Wissen nicht in Kraft umsetzen. Was er aber wusste, das konnte er auch alles ausführen.

Man kann nicht zugleich Führer und gemeiner Soldat sein, man muss entweder befehlen oder gehorchen, man muss entweder den Schlachtplan entwerfen oder man muss unter denen sein, die ihn ausführen helfen. Beides zusammen geht nicht, wenn etwas Grosses geleistet werden soll. Der Erfolg eines grossen Führers beruht wesentlich darauf, dass er imstande ist, sich mit einem Stab von Offizieren zu umgeben, die fähig sind, seine Pläne und Befehle auszuführen.

Wer andere leiten will, muss ein Mann von schnellen Entschlüssen sein. Wenn er unsicher ist, wenn er nicht weiss, was er zunächst tun soll, ohne jemand zu fragen, so verlieren die, die ihm zu folgen haben oder seine Angestellten bald die Achtung vor ihm.

Du kannst das Grösste nicht vollbringen, wenn du nicht Menschen zu leiten verstehst, und du kannst die Menschen nicht leiten, wenn du mit ihnen nicht durch ein Band innerlicher Teilnahme verknüpft bist. Die grössten unter den geborenen Führern sind die, die beides vereinigen: auf der einen Seite rasches und kräftiges Handeln, auf der andern Güte und Rücksicht auf die, die ihnen folgen. Einem Leiter, der diese Eigenschaften vereinigt, folgen seine Angestellten nicht bloss, weil sie eben müssen, sondern sie folgen ihm mit Begeisterung.

Es gibt kein äusseres Verfahren und keine geschäftlichen Regeln, durch die ein Mann andere zwingen kann, ihm treu zu sein und mit begeistertem Eifer für ihn zu arbeiten. Nur Eigenschaften, die in seiner Persönlichkeit liegen, können sie veranlassen, ihm freiwillig ihr Vertrauen und ihre Achtung entgegenzubringen. Sie müssen stets sehen, dass er Entschlusskraft besitzt und dass er fähig ist, Leiter und Führer zu sein — dann folgen sie ihm mit ebensoviel Eifer als Treue.

Wenn du dich davor scheust, dir Feinde zu machen, dann denke nicht daran, irgendwo zu führen, denn in dem Augenblick, wo du aus der Menge heraustrittst und schöpferische Eigenart zeigst, fangen alle an, dich zu beurteilen, zu verurteilen und misszuverstehen. Es ist einmal der menschlichen Natur eigen, nach jedem Haupt, das über die Menge hervorragt, mit Steinen zu werfen. Noch niemals

*) Aus dem bereits in der letzten Nummer des vorigen Jahrgangs angeführten Werke „Selbstsucht und Selbstzucht" von Orison Swett Marden. Deutsch von Dr. Christlieb, Stuttgart. Verlag von Engelhorns Nachf.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)
UNION SUISSE DES SOCIÉTÉS DE CONSOMMATION (U.S.C.)
UNIONE SVIZZERA DELLE SOCIETA DI CONSUMO (U.S.C.)

Regulativ für die Bankabteilung

A. Beschluss des Aufsichtsrates

vom 8. Juli 1911.

◇

I.

Gemäss § 4 der Verbandsstatuten soll der Zweck des Verbandes u. a. erstrebt werden:
Durch Betrieb einer Geschäftsstelle für den Geld-, Zahlungs- und Kreditverkehr.

II.

In Ausführung dieser statutarischen Vorschrift wird vom V.S.K. eine Abteilung errichtet, welche sich mit Bankgeschäften aller Art zu befassen hat.

III.

Der Geschäftsbetrieb der Bankabteilung umfasst:

1. Annahme verzinslicher Gelder:
   a) in Kontokorrent von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern;
   b) in Depositen von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern;
   c) gegen Obligationen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen.
2. Gewährung von festen Darleihen an Verbandsvereine und verwandte genossenschaftliche Organisationen:
   a) gegen Grundpfand;
   b) gegen Faustpfand;
   c) gegen Bürgschaft;
   d) gegen Warenverschreibung.
3. Diskontierung, Inkasso, Kauf und Verkauf von Wechseln.
4. Eröffnung von Kontokorrent-Krediten an Verbandsvereine und verwandte genossenschaftliche Organisationen:
   a) gegen grundpfändliche Sicherheit;
   b) gegen Faustpfänder;
   c) gegen Bürgschaften;
   d) gegen Warenverschreibung.
5. An- und Verkauf von Wertschriften unter Ausschaltung von Spekulationsgeschäften.
6. Uebernahme von Vermögensverwaltungen.
7. Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertsachen.
8. Vermittlung von Anleihen an Verbandsvereine und verwandte genossenschaftl. Organisationen.
9. Vermittlung von Versicherungen (Feuer, Unfall, Transport, Einbruch etc.).
10. Besorgung von Speditionsgeschäften.
11. Beschaffung von Informationen.

IV.

Die Finanzgeschäfte des V.S.K. werden der Bankabteilung zugewiesen. (Bisherige Kassaabteilung V.S.K.)

V.

Alle Geschäfte der Bankabteilung sind nach gesunden banktechnischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Eigenart der konsumgenossenschaftlichen Organisation zu behandeln und durchzuführen.

VI.

Ueber den Betrieb der Bankabteilung ist gesonderte Rechnung zu führen.

VII.

Der Verwaltungskommission, als verantwortlichem Organ des V.S.K., wird auch die Leitung der Bankabteilung übertragen.

VIII.

Die Kontrolle der Bankabteilung wird von den Aufsichtsorganen des V.S.K. besorgt.

IX.

Das Reglement über den Geldverkehr der Verbandsvereine mit dem V.S.K. vom 25. Juni 1899 mit den Abänderungen vom 28. März 1908, 18. Dezember 1909 und 19. Februar 1910 wird aufgehoben.

B. Regulativ für die Bankabteilung des V.S.K.

◇

In Ausführung des Beschlusses des Aufsichtsrates vom 8. Juli 1911 betreffend die Errichtung einer Bankabteilung des V.S.K. erlässt die Verwaltungskommission unterm 24. November 1911 folgendes Regulativ:

I. Kontokorrent-Verkehr.

Art. 1.

Auf gestelltes Ansuchen wird jedem Verbandsverein oder einzelnen Mitgliedern von solchen ein Bank-Kontokorrent eröffnet.

Art. 2.

Vor Eröffnung sind die Unterschriften der zur Zeichnung berechtigten Personen auf dazu bestimmten Formularen in Doppel niederzulegen, unter gleichzeitiger Angabe, wieviele Unterschriften (nur bei Vereinen) zur rechtsverbindlichen Zeichnung nötig sind.

Von dem Aufhören der Zeichnungsberechtigung eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich Anzeige zu machen, andernfalls besteht für die Bankabteilung eine Verbindlichkeit dem Konto-Inhaber gegenüber nicht. Nach Einsendung dieser ausgefüllten Formulare und nach Eingang der ersten Zahlung wird das Konto eröffnet und dem Konto-Inhaber werden alle nötigen Formulare zugestellt.

Art. 3.

Jeder Konto-Inhaber erhält ein Kontokorrent-Büchlein, in welchem die Einzahlungen, sowie Rückzahlungen eingetragen werden, sodass derselbe sich jederzeit genau über den Stand seines Kontos orientieren kann. Im Interesse einer guten Ordnung ist das Büchlein bei Einzahlungen, sowie bei Rückbezügen stets vorzuweisen resp. einzusenden.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Zinseintragung jeweilen am Anfang des Jahres. Zu diesem Zweck sind die Kontokorrent-Büchlein unaufgefordert der Bankabteilung einzureichen. Bei der Zinseinschreibung werden Portoauslagen, sowie allfällige gehabte andere Spesen (Depeschen, Telephon etc.) belastet.

Art. 4.

Die Einzahlungen sollen franko erfolgen. Allfällige dem V. S. K. hieraus entstehende Einzahlungsspesen werden dem Konto-Inhaber belastet.

Art. 5.

Die Verzinsung der Einlagen beginnt, sobald die Bankabteilung über die angewiesenen Beträge verfügen kann, vom nächsten Werktag ab und läuft bis zum Tage vor der Rückzahlung. Bei Abhebung der Restsumme vor dem Schlusse eines Kalenderjahres gelangen die entfallenden Zinsen mit zur Auszahlung. Etwaige durch die Rückzahlung verursachte Portoauslagen fallen zu Lasten des Konto-Inhabers.

Art. 6.

Anderweitige Vereinbarung vorbehalten werden Rückzahlungen jeweilen sofort geleistet.

Art. 7.

Der Konto-Inhaber kann auch in anderer Weise als in Barbezügen über sein Guthaben verfügen, z. B. durch Abgabe von Checks und Wechseln auf den V. S. K. an die Ordre dritter Personen, oder durch Uebertragung auf ein anderes Konto.

Für Abhebung vermittelst Checks oder Wechsel sind in der Regel die von der Bankabteilung ausgegebenen Formulare zu verwenden. Alle auf dieselbe abgegebenen Checks und Wechsel sind derselben sofort zu avisieren.

Jeder Avis soll ausser den abgegebenen Beträgen auch die Nummern der einzelnen Checks bezw. Wechsel enthalten, bei Wechsel ausserdem den Verfalltag.

Art. 8.

Der Inhaber der von der Bankabteilung ausgegebenen Checks- und Wechselformulare ist für alle Folgen verantwortlich, welche aus dem Verluste, der Entwendung oder aus sonstigem unerlaubtem Gebrauche derselben entstehen können, wenn er nicht zur Verhinderung jeglichen Missbrauches rechtzeitig vom Abhandenkommen Kenntnis gegeben hat.

Art. 9.

Der Zinsfuss wird den jeweiligen Geldverhältnissen entsprechend von der Verwaltungskommission festgesetzt.

Art. 10.

Die Aufstellung der Zinsrechnung erfolgt in der Regel halbjährlich nach den Usanzen des Bankkontokorrents mit Zinsen.

Briefporti etc. werden den Konto-Inhabern belastet.

Art. 11.

Wenn besondere Gründe vorhanden sind, so kann die Eröffnung eines Kontokorrent-Kontos verweigert oder ein bestehendes Konto jederzeit nach freiem Ermessen aufgehoben werden.

Art. 12.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes in bezug auf den Kontokorrent-Verkehr haftet dessen Vermögen, das Anteilscheinkapital und das Garantiekapital nach Massgabe der Statuten.

II. Depositen-Rechnungen.

Art. 13.

Verbandsvereine und einzelne Mitglieder derselben können bei der Bankabteilung des V. S. K. verzinsliche Gelder in Depositen-Rechnung anlegen.

Art. 14.

Einzahlungen können in beliebigen Summen, entweder in bar, Checks oder Wechseln auf schweiz. Bankplätze geleistet werden.

Art. 15.

Der Einleger kleinerer Beträge erhält anlässlich seiner ersten Einzahlung ein Depositen-Büchlein, in welches der gesamte Verkehr an Einzahlungen, Rückzahlungen und Zinsgutschriften ausschliesslich durch die Bankabteilung des V. S. K. eingetragen werden darf, und welches daher bei allen Einlagen und Rückbezügen vorzuweisen ist.

Jedes Büchlein enthält die Ordnungsnummer, den genauen Vor- und Familiennamen, sowie die genaue Adresse und die Unterschrift des Einlegers. Allfällige Aenderungen der Adressen sind der Bankabteilung schriftlich anzuzeigen.

Art. 16.

Die Depotgläubiger können in der Regel über ihre Einlagen nur nach zweimonatlicher Kündigung verfügen und zwar nach ihrer Wahl, durch direkte Barbezüge vom Verband oder durch Checks oder Wechselabgabe auf dritte Personen, Verbandsvereine ausserdem durch Giro-Uebertragung auf ihr Kontokorrent-Konto.

Art. 17.

Die Verzinsung beginnt mit dem auf den Eingang folgenden Werktag und läuft bis zum Tage vor der Rückzahlung.

Der Zinsfuss wird von der Verwaltungskommission nach den jeweiligen Geldverhältnissen festgesetzt.

Art. 18.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes in bezug auf die Depositen-Rechnungen haftet dessen Vermögen, das Anteilscheinkapital und das Garantiekapital nach Massgabe der Statuten.

III. Ausgabe von verzinslichen Obligationen.

Art. 19.

Die Bankabteilung des V. S. K. nimmt von Vereinen und von einzelnen Personen Gelder an gegen Ausgabe von Obligationen mit halbjährlichen Zinscoupons.

Art. 20.

Die Beträge müssen mindestens auf Fr. 100.— oder auf eine durch 100 teilbare Summe lauten. Die Obligationen werden auf den Namen und auf den Inhaber ausgestellt.

Uebertragungen von Namenobligationen sind gestattet, müssen aber dem Verband schriftlich angemeldet werden. Die Titel sind gleichzeitig zur Umschreibung einzusenden.

Art. 21.

Die Obligationen sind auf ein, drei oder fünf Jahre fest. Erfolgt drei Monate vor Ablauf von Seiten des Gläubigers oder des Schuldners keine Kündigung, so gilt die Obligation für die ursprüngliche Dauer als erneuert.

Art. 22.

Die Einlösung der Coupons und die Kapital-Rückzahlungen erfolgen spesenfrei an der Kasse des Verbandes, sowie bei sämtlichen Konsumvereinen, welche Mitglied des Verbandes sind.

Art. 23.

Der Zinsfuss wird jeweilen von der Verwaltungskommission festgesetzt und in den Pressorganen des Verbandes bekannt gemacht.

Art. 24.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes in bezug auf die Obligationen haftet dessen Vermögen, das Anteilscheinkapital und das Garantiekapital nach Massgabe der Statuten.

IV. Gewährung von festen Darleihen an Verbandsvereine und verwandte genossenschaftliche Organisationen.

Art. 25.

Die Bankabteilung des V. S. K. gewährt feste Darleihen:

a) gegen Grundpfand;
b) gegen Faustpfand;
c) gegen Bürgschaft;
d) gegen Warenverschreibung.

Art. 26.

Die Verwaltungskommission setzt in jedem einzelnen Falle die Bedingungen fest, nach Massgabe der gebotenen Sicherheit.

V. Diskontierung, Inkasso, Kauf und Verkauf von Wechseln.

Art. 27.

Die Bankabteilung des V. S. K. kauft und verkauft Wechsel auf schweiz. und ausländische Plätze. Die Wechsel müssen in der Valuta des Landes, in welchem sie zahlbar sind, ausgestellt sein und den gesetzlichen Anforderungen bezügl. Form und Stempelung vollkommen entsprechen.

Art. 28.

Die Diskontierung erfolgt nach den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes.

Art. 29.

Wechsel auf Nebenplätze werden bestmöglichst zum Inkasso übernommen.

Art. 30.

Die Wechsel und Checks sind an den «Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)» oder «Union suisse des Sociétés de consommation (U. S. C.)» oder «Unione svizzera delle società di consumo (U. S. C.)» auszustellen oder zu girieren.

VI. Eröffnung von Kontokorrent-Krediten an Verbandsvereine und verwandte genossenschaftliche Organisationen.

Art. 31.

Die Bankabteilung des V. S. K. eröffnet Kontokorrent-Kredite:

a) gegen Grundpfand;
b) gegen Faustpfand;
c) gegen Bürgschaft;
d) gegen Warenverschreibung.

Art. 32.

Die Verwaltungskommission setzt in jedem einzelnen Fall die Bedingungen fest, je nach dem Umfang und der gebotenen Sicherheit der zu eröffnenden Kredite.

Art. 33.

Die Rechnungsauszüge werden vierteljährlich je nach Ablauf des Kalenderquartals erteilt.

Ausser den vereinbarten Zinsen werden auch die Briefporti, Depeschen und Telephonkosten belastet.

Art. 34.

Wenn nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Kontokorrent-Auszuges keine Einwendungen erhoben werden, werden dieselben als genehmigt und in Ordnung befunden betrachtet.

Art. 35.

Kontokorrent-Kredite können jederzeit eingefordert werden.

VII. An- und Verkauf von Wertschriften, Uebernahme von Vermögensverwaltungen und Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertsachen.

Art. 36.

Die Bankabteilung des V. S. K. besorgt den An- und Verkauf von Wertschriften.

Art. 37.

Die Bankabteilung des V. S. K. übernimmt für Verbandsvereine und verwandte Organisationen Vermögensverwaltungen.

Art. 38.

Die Bankabteilung des V. S. K. nimmt jederzeit offene und verschlossene Depositen zur Aufbewahrung und zur Verwaltung entgegen. Die Depositen können aus Wertschriften jeder Art und aus Wertgegenständen bestehen.

Art. 39.

Die Spesen und Gebühren werden von der Verwaltungskommission festgesetzt.

VIII. Vermittlung von Anleihen.

Art. 40.

Die Bankabteilung des V. S. K. vermittelt Anleihen an Verbandsvereine und verwandte genossenschaftliche Organisationen gegen eine bescheidene Provision, die in jedem einzelnen Fall festgesetzt wird.

IX. Vermittlung von Versicherungen.

Art. 41.

Die Bankabteilung des V. S. K. vermittelt Versicherungen aller Art (Feuer, Unfall, Transport, Einbruch etc.) zu den günstigsten Konditionen.

X. Besorgung von Speditionsgeschäften.

Art. 42.

Die Bankabteilung des V. S. K. übernimmt Speditionsgeschäfte nach dem In- und Auslande.

XI. Beschaffung von Informationen.

Art. 43.

Die Bankabteilung des V. S. K. beschafft Auskünfte jeder Art.

XII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 44.

Alle Gesuche für die Bankabteilung sind schriftlich einzureichen.

Bei Geldbegehren ist jeweilen der letzte Jahresbericht beizulegen; gleichzeitig sind die offerierten Sicherheiten anzugeben.

Art. 45.

Die Einzahlungen für die Bankabteilung können geleistet werden:

1. in barem Geld an der Verbandskasse, bei den Kassen der nachbezeichneten Bankinstitute und deren Niederlassungen für unsere Rechnung:
   a) bei der Schweiz. Nationalbank, deren Filialen und Agenturen, auf unser Giro-Konto;
   b) bei sämtlichen Kantonalbanken und deren Filialen, auf unser Konto bei der Basler Kantonalbank in Basel;
   c) bei der Schweiz. Volksbank, deren Kreisbanken und Agenturen, auf unser Konto bei der Kreisbank in Basel.

   Die Einzahlungen bei Banken sind dem V. S. K. zu avisieren, wozu besondere Aviskarten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.
2. durch Uebertragung von anderen Bankkonten auf unsere Bankkonten.
3. durch Einzahlung mittelst Einzahlungsschein auf unser Postcheck-Konto 31 V.

   Bedruckte Post-Einzahlungsscheine, in Heftchen à 25 und 50 Stück gebunden, werden gratis abgegeben.
4. durch Uebertragung (Giro) von anderen Postcheck-Konten auf unser Postcheck-Konto.

Alle Einzahlungen sind spesenfrei zu leisten.

Die durch Einzahlungen auf Postcheck-Konto V. S. K. entstehenden Gebühren werden dem Konto-Inhaber am Schlusse eines jeden Monats in einer Summe belastet.

Art. 46.

Sämtliche im Verkehr mit der Bankabteilung zu benützenden Formulare liefert dieselbe unentgeltlich.

Die in den Büchern auf den Namen des Konto-Inhabers eingetragenen Checks-Formulare sind nur von dem Konto-Inhaber zu benützen und nach der Nummernfolge zu verwenden.

Checks- und Wechselformulare, welche unbrauchbar geworden sind, sind auf geeignete Weise zu annulieren. Die betreffenden Nummern sollen auf dem nächsten Avis an die Bankabteilung extra vermerkt werden.

Der Text ist deutlich auszufüllen, besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, dass nachträgliche Aenderungen erschwert werden.

Die Formulare für Zahlungsaufträge und Ueberweisungen sind entsprechend dem Vordruck zu verwenden. Genaue und sorgfältige Ausfüllung derselben ist unerlässlich.

Bei event. Aufhebung eines Kontos sind sämtliche unbenützt gebliebenen Checks- und sonstige Formulare an die Bankabteilung zurückzusenden.

Art. 47.

Zur Erleichterung des Verkehrs und prompteren Erledigung aller für die Bankabteilung bestimmten Aufträge sind die Zuschriften an die Bankabteilung getrennt von solchen an die übrigen Abteilungen des V. S. K. zu halten und es empfiehlt sich überdies, die Zuschriften oben mit dem Vermerk «Bankabteilung» zu versehen.

XIII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 48.

Für die auf Grund des bisherigen Reglements über den Geldverkehr mit den Verbandsvereinen eingegangenen Verbindungen werden folg. Uebergangsbestimmungen getroffen:

a) Die nach dem bisherigen Reglement geführten Kontokorrent- und Depositen-Rechnungen werden bis zum 31. Dezember 1911 weitergeführt.
b) Auf den 1. Januar 1912 werden die Saldi der jetzigen Kontokorrent-Rechnungen der Bankabteilung zum Inkasso übertagen.

Art. 49.

Vom 1. Januar 1912 an wird für die Verbandsvereine der Totalbetrag der Fakturen eines Monates jeweilen in einem Wechsel, mit Valuta mittlerer Verfall der Fakturen, der Bankabteilung zum Inkasso übergeben.

Art. 50.

Auf den 1. Januar 1912 gehen die Wertschriften, Depositen, Obligationen, Wechsel etc. an die Bankabteilung über.

Buchdruckerei des Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

ist ein wirklich grosser Führer von der Eifersucht und dem Neide derer verschont geblieben, die nicht mit ihm Schritt halten und das nicht leisten konnten, was er leistete.

Ein Mann in leitender Stellung muss also von freudig bejahendem und kühn vorwärts drängendem Wesen sein, er muss einen eisernen Willen und eine durch nichts zu erschütternde Entschlusskraft haben. — —

Was heute vor allem nottut, das ist die Fähigkeit zur Organisation, und sie ist deshalb so nötig, weil heute oft in einem einzigen Betrieb hundertmal mehr auf dem Spiele steht, als früher in zehn oder fünfzig Betrieben. Deshalb sind heute leitende Männer mehr gesucht als jemals früher.

Genossenschaftsrecht

Anzahl der Unterschriften bei Gründung einer Genossenschaft. Trotzdem bereits seit dem Jahre 1898 der Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, der verstorbene Bundesrat Brenner, die Verfügung erlassen hatte, dass es genüge, wenn die Gründungsurkunde einer Genossenschaft, die nicht auf Solidarhaft aufgebaut ist, von s i e b e n Mitgliedern unterschrieben sei, gab es immer noch Handelsregisterführer, denen diese Verfügung nicht bekannt war und die, gestützt auf die Ansicht Dr. Siegmunds in seinem sonst sehr zuverlässigen Handbuch für Handelsregisterführer, jedesmal bei der Eintragung einer neu gegründeten Genossenschaft die beglaubigten Unterschriften sämtlicher gründenden Mitglieder verlangten, wodurch die Eintragung neu gegründeter Genossenschaften oft sehr erschwert wurde.

Wir waren schon oft in der Lage, unseren neu gegründeten Verbandsvereinen diesen unberechtigten Anforderungen der Handelsregisterführer gegenüber beistehen zu müssen und zwar immer mit Erfolg, denn vor dem Entscheide des Justizdepartements von 1898 verzichteten dann die Handelsregisterführer gewöhnlich auf ihre weitergehenden Begehren.

Auf dem Rekurswege hat nun auch der Gesamtbundesrat am 5. Januar 1912 den frühern Entscheid des Justizdepartements bestätigt. Von den Erwägungen seien folgende, unsere Leser interessierende, reproduziert:

«Das Verlangen des Handelsregisterführers des Kantons Schwyz, es möchte ein Mitgliederverzeichnis eingegeben werden, kann von vorneherein nicht geschützt werden, weil die Einreichung eines solchen nach Art. 702 des Obligationenrechts nur für den Fall vorgesehen ist, dass die Mitglieder für die Genossenschaftsschulden persönlich haftbar sein sollen.

Fraglich ist vielmehr, von wem nach Art. 679 des Obligationenrechts die Statuten unterzeichnet werden müssen, ob die Unterschrift von 7 Genossenschaftern genügt, oder ob die Unterschrift sämtlicher 60 Gründer erforderlich ist.

Die Interpretation des Art. 679 des Obligationenrechts ist streitig.

Siegmund in seinem Handbuch für die schweizerischen Handelsregisterführer, Seite 332, sowie auch Haberstich im Handbuch des Obligationenrechts, Band II, Seite 615, und der Kommentar zu diesem Gesetz von Hafner, II. Auflage, Anmerkung 4 zu Art. 679, legen diesen Artikel so aus, als hätten sämtliche bei der Gründung beteiligten Genossen, deren Zahl mindestens sieben betragen müsse, die Statuten zu unterzeichnen. Sie gelangen zu dieser Auslegung, indem sie von der in Art. 12 des Obligationenrechts niedergelegten allgemeinen Vorschrift ausgehen, wonach ein Vertrag, für welchen das Gesetz die schriftliche Form vorschreibt, von allen Personen unterzeichnet sein muss, die durch denselben verpflichtet werden sollen.

Dies ist aber nicht der Sinn des Gesetzes. Derselbe weist vielmehr auf eine wörtliche Auslegung hin. Art. 679 des Obligationenrechts will nicht die Form bezeichnen, unter welcher ein für die Beteiligten verbindlicher Gesellschaftsvertrag zustande kommen könne. Er setzt vielmehr das Vorhandensein eines Genossenschaftsvertrages voraus vgl. Art. 678 des Obligationenrechts; Burckhardt, die rechtliche Natur der Personenverbände, 1896, Seite 102) und nennt eine der Bedingungen, unter welchen die Genossenschaft durch die Eintragung ins Handelsregister die Rechte der Persönlichkeit erlangen kann.

Art. 679 verlangt nur die Unterschrift von «wenigstens sieben Genossenschaftern». Es ist weder erforderlich, dass mehr als 7 Mitglieder unterzeichnen, noch dass alle Genossenschafter ihre Unterschrift hergeben. Der Registerführer ersieht aus den 7 oder mehr Unterschriften, dass wenigstens unter den Personen, die unterzeichnet haben, ein Genossenschaftsvertrag besteht und dass der Genossenschaft wenigstens 7 Mitglieder angehören. Da die wirkliche Zahl der Genossenschafter keine rechtliche Bedeutung hat, kann ihm das genügen, selbst dann, wenn die Besetzung der statutengemässen Organe der Genossenschaft mehr als 7 Personen erfordert.

Dass es nicht nötig ist, dass sämtliche Genossenschafter unterzeichnen, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut des Art. 679 des Obligationenrechtes, sondern auch aus einer Vergleichung von Art. 615 mit Art. 679 des Obligationenrechts. Während dort unter anderem eine von sämtlichen Aktionären unterzeichnete Urkunde verlangt wird, wird hier nur die Unterschrift von wenigstens 7 Mitgliedern gefordert. Hätte man auch hier sämtliche Genossenschafter im Auge gehabt, so hätte man auch hier diesen Willen zum Ausdruck bringen müssen.

Es ist auch nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, für die Genossenschaften schwerer zu erfüllende Formvorschriften aufzustellen, als für die Aktiengesellschaften. Dies würde er aber getan haben, wenn er die Unterschrift sämtlicher Genossenschafter verlangt, aber von der in Art. 615 des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaft vorgesehenen Errichtungsform durch öffentliche Urkunde für die Genossenschaft Umgang genommen hätte. Die Entwicklung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den letzten Jahrzehnten hat zur Bildung von grossen Verbänden geführt, deren Mitglieder vielfach ausserhalb des Gesellschaftssitzes und durch das ganze Land verstreut wohnen. Müssten bei solchen Verbänden, deren Zahl sich stetig vermehrt, die Statuten mit den beglaubigten Unterschriften aller bei der Gründung beteiligten Genossen versehen werden, so würde wegen der Erfüllung dieses Erfordernisses die Eintragung der Genossenschaft ganz erheblich verzögert und erschwert, da als Errichtungsform nicht die öffentliche Urkunde gewählt werden kann.

Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass das Erfordernis sämtlicher Unterschriften oft unüberwindliche Schwierigkeiten schafft. Gestützt auf eine Ermächtigung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom Jahre 1898 hat deshalb das eidgenössische Handelsregisterbureau auf wiederholte Anfragen seitens kantonaler Registerführer die Auffassung vertreten, dass eine Unterzeichnung der Statuten durch 7 Mitglieder genüge, auch wenn ihrer mehr vorhanden sind.»

Wir hoffen, dass diesem einsichtigen Entscheid nun auch von allen Handelsregisterführern nachgelebt wird.

Verwaltungs- und Betriebslehre

Mitarbeiter. Wir haben schon öfters darauf hingewiesen, dass in der kapitalistischen Welt mehr und mehr die Tendenz sich bemerkbar macht, eine Geschäfts- und Betriebsethik herauszubilden, die sich an genossenschaftliche Normen anlehnt oder ganz selbständig solche entwickelt. Es ist geradezu eine Pflicht der Genossenschafts-Presse, diese Strömungen zu beobachten und für die genossenschaftliche Organisationsarbeit zu verwenden, wo dies aber ausgeschlossen ist, wenigstens zu zeigen, was in der kapitalistischen Welt vor sich geht. Im Vordergrund der bezüglichen Bestrebungen steht die Herausbildung eines fruchtbaren Verhältnisses zwischen der Betriebsleitung und den Angestellten.

«Der Verkehr des Chefs mit seinen Angestellten, schrieb vor einiger Zeit «Der Konfektionär», hat heute gegen früher ein anderes Gepräge erhalten. Der moderne Chef sieht heute in Angestellten nicht allein den Untergebenen, der jederzeit devot dem Ausspruch seines Chefs zunickt, nein er sieht mit Recht und seinem eigenen Nutzen in dem Angestellten den Mitarbeiter, der auf Grund seiner Erfahrungen ihm ratend bei Seite stehen soll. Das Zusammenwirken soll eben auslaufen in ein harmonisches Ganzes, in dem jeder nach Kräften bemüht ist, im Interesse des Ganzen zu wirken und auch jeder die Freude am Gelingen hat, sei es der Chef oder der Angestellte. Von diesem Gesichtspunkt aus geleitete Geschäfte müssen gedeihen, vorausgesetzt natürlich die genügende Fachkenntnis und der Blick des Chefs für brauchbare Leute». — Man kann das, was der Genossenschaftswirtschaft ganz besonders nottut, kaum in prägnantern Maximen fassen, als sie in diesen wenigen Sätzen zum Ausdruck kommen.

Aus unserer Bewegung

Appenzell. (Korr.) Es dürfte auch weitere Kreise interessieren, was der Verbandsverein mit seinen 230 mehr oder weniger treuen Mitgliedern am Fusse des Alpsteines macht. Wer da glaubt, weil etwas abseits von den grossen Verkehrsstrassen, weg vom Grosstadtgetriebe mit seinem nimmermüden Hasten und Jagen nach Sein oder Nichtsein, könne er ein behagliches Dasein führen, hat weit gefehlt. Nachdem derselbe nun bereits das siebente Lebensjahr angetreten und seinen sechsten Jahresbericht publiziert hatte, in dem er rund Fr. 100,000 Warenverkauf erzielte, da fingen seine Gegenfüssler — die vielen Krämer mit ihren Getreuen, das «staatserhaltende Element», wie sie sich in einer argen Zeitungspolemik selbst nannten — endlich an, wach zu werden, und währenddem sie sich etwas mehr und eingehender mit dieser leidigen Konsumvereinsentwicklung befassten, da «fiel es ihnen wie Schuppen von den Augen». Auf alle mögliche Art und Weise suchte man nun den Konsumverein und seine Bestrebungen zu denunzieren. Als man dann einsah, dass man eigentlich das Gegenteil vom Gewollten erreicht hatte, dass, wie man sagt, «der Schuss hinten hinaus ging», da schloss man sich, dem Beispiele von anderwärts folgend, zu einem Rabattverein zusammen, dies allerdings erst, nachdem man dem Konsumverein sechs volle Jahre Zeit gelassen, sich zu entwickeln und festen Fuss zu fassen. Es würde also die Stellung des Krämerstandes von unserer Seite nur Anerkennung verdienen, wenn derselbe nun nicht von einem Extrem ins andere gefallen wäre. Es ist kaum glaublich, welche Anstrengungen gemacht wurden und werden, um der Konsumvereinsbewegung Halt zu gebieten.

Dass der Konsumverein sich auch für seine «Haut» wehrte, versteht sich am Rand, und es darf gesagt werden, dass er die weit ausgeholten Streiche jeweils wacker parierte. Es scheint nun, dass es den Herren Krämern nicht mehr konvenierte, in der hiesigen Lokalpresse, die sich bisher in anerkennenswerter Weise ziemlich neutral verhielt, und deren Spalten zur Verteidigung ihrer Interessen bisher offen standen, auch die Gegner zum Worte kommen zu sehen, sodass sie das bekannte «Schweiz. Wirtschaftliche Volksblatt» in einer Auflage von vorläufig 1000 Exemplaren für ihre Kundschaft abonnierten, um in ausgesprochener einseitiger Weise dieselbe «aufzuklären». Die erste Nummer dieses Blattes liegt nun vor uns. Wir wollen heute nicht eintreten auf dessen Inhalt; das dürfen sich unsere Gegner aber gesagt sein lassen, dass, wenn der Kampf aufs neue entbrennen sollte, auch wir wieder dabei sein müssten. Unser «Genossenschaftliches Volksblatt» erscheint für Appenzell in einer Auflage von bloss 230 Exemplaren; es erhalten dasselbe also nur unsere Mitglieder. Sollten wir aber dazu genötigt werden, was wir zwar nicht hoffen wollen, diese Auflage entsprechend zu erhöhen, um den Kampf nicht ungleich sich abspielen zu lassen, würden wir keine Kosten scheuen, auch unserseits «aufzuklären», und wenn Zeitungen nicht genügen sollten — bekanntlich lesen unsere Leute nicht gerne spaltenlange Artikel — so stehen uns, wenns not tut, noch ganz andere Mittel zur Verfügung. Wie man in den Wald hineinruft, so tönts aus demselben heraus, und «eines Mannes Red ist keine Red, man muss sie hören alle beed».

Wir wollen den Faden nicht weiter ausspinnen, obwohl noch manches zu sagen wäre. Wir können es ja schliesslich begreifen, wenn die Krämerschaft sich für ihre Existenz wehrt und es nicht gerne sieht, wenn dem konsumierenden Publikum endlich die Augen aufgehen; allein auch sie wird nicht gegen den Strom schwimmen können.

Und nun zum Schlusse noch etwas angenehmeres. Unser Konsumverein befasste sich seit letzten Vorwinter mit der Einführung des argentinischen Gefrierfleisches und hatte bereits die nötigen Vorbereitungen zum Verkaufe des in der gegenwärtigen teuren Zeit so billigen und doch sehr guten Nahrungsmittels durch einen hiesigen Metzgermeister getroffen. Auch mit dem Lieferanten war bereits provisorisch abgemacht. Es fehlte nur noch die Bewilligung von seiten der hohen Regierung, welche in einem wohlmotivierten Gesuche zu erhalten gesucht wurde. Doch «was lange währt, wird endlich gut». Nach etwa fünf Wochen wurde dieselbe unter gewissen, nicht schwer zu erfüllenden Bedingungen erteilt. Der Verwaltungsrat war damals gerade mit der Vorbereitung und Durchführung der Weihnachtsbescherung für die Kinder unserer Mitglieder beschäftigt und konnte sich momentan nicht sofort mit dieser Angelegenheit befassen. In den ersten Tagen des neuen Jahres wurde dieselbe dann wieder aufgegriffen und man hatte beschlossen, die Konzession an den neugegründeten Metzgermeisterverband abzutreten, sofern dieser einverstanden sei. Andernfalls werde der Konsumverein den Verkauf sofort an die Hand nehmen. Und siehe da: «es geschehen Wunder und Zeichen». Am andern Tag war in der Zeitung zu lesen, dass dem neugegründeten Metzgermeisterverein, der sich, nebenbei bemerkt, zu diesem Zwecke nach 20jährigem Unterbruche wieder konstituiert hatte, die Bewilligung zur Einfuhr dieses Fleisches ebenfalls erteilt wurde, «unter den gleichen Bedingungen, wie dem Konsumverein». Damit war nun selbstverständlich der eigentliche Zweck des letztern erfüllt und dessen Verwaltungsrat ist froh genug, dass er sich mit dieser Angelegenheit nicht weiter befassen muss. Wem es nun zu verdanken ist, dass Appenzell das Gefrierfleisch erhält, wird auch von unsern Gegnern wohl oder übel zugegeben werden müssen. Bereits ist die erste Probesendung eingetroffen und hat zum Preise von 60 und 75 Rp. per $^1/_2$ kg reissenden Absatz gefunden. Ob sich trotz obiger Tatsache nun auch die Krämer als Kunden einstellen, entgeht

unserer Kenntnis. Vielleicht könnte es denselben den Appetit noch ganz verderben! Dass aber die Metzger früher aufstanden, als seinerzeit die Negozianten, das muss ihnen gelassen werden. —

Wir gehen nun wieder dem Geschäftsabschlusse entgegen, der jeweilen Ende März stattfindet, und wollen dann an Hand von Zahlen beweisen, dass wir zum mindesten nicht als Besiegte aus dem Kampfe des letzten Jahres herausgegangen sind. Mehr wollen wir noch nicht verraten.

«Das Gute bricht sich selber Bahn!» *X. Y. Z.*

Baden. (G.) Der Vorstand des Konsumvereins Baden hat in seiner Sitzung vom 4. Januar die Besoldungsansätze seiner Angestellten für das Jahr 1912 festgestellt. In Anbetracht der grossen Teuerung wurde beschlossen, mit wenigen Ausnahmen, allen Angestellten den Gehalt pro 1912 um 2 bis 3 Stufen zu erhöhen.

Mit dem 1. Januar 1912 ist auch das seinerzeit mit dem Verkaufspersonal durchberatene neue Reglement in Kraft getreten. Das Reglement bestimmt für eine erste Verkäuferin einen fixen Gehalt von Fr. 1378.— Minimum und Fr. 1618.— im Maximum und für eine zweite Verkäuferin von Fr. 1196.— bis Fr. 1376.— per Jahr, mit einer jährlichen Erhöhung von Fr. 60.— für die erste und einer zweijährigen Erhöhung von Fr. 60.— für die zweite Verkäuferin, nebst einer Provision von $^1/_4$% der Barablieferungen. Durch diese Neuerungen stellt sich das Verkaufspersonal wesentlich günstiger als bei den früheren Besoldungsansätzen. Das neue Reglement bestimmt dem Personal eine 10stündige Arbeitszeit und gewährt demselben jährlich 1—2 Wochen Ferien.

Die Zahl der beim Konsumverein beschäftigten Angestellten beträgt heute 23 und wird sich mit der Eröffnung der Fleischverkaufsstelle um 2—3 Angestellte erhöhen.

Der Vorstand befasste sich sodann mit den Vorbereitungen für die von der Generalversammlung beschlossene Fleischvermittlung, welche zu Anfang Mai dieses Jahres dem Betriebe übergeben werden sollte.

Für die zur Ausführung des Fleischverkaufs nötigen Vorarbeiten wurde eine Kommission von drei Mitgliedern delegiert, bestehend aus den Herren A. Gantner, Präsident, R. Surläuli und H. Denzler unter Mitwirkung der Verwaltung.

Wir hoffen, dass dieser neue Geschäftszweig bei der hiesigen Bevölkerung gute Aufnahme finden wird.

Schaffhausen. (K.-Korr.) Das Erscheinen des Präsidenten der Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine, Herrn Nationalrat B. Jäggi, zu der am Sonntag, den 14. Januar in Schaffhausen stattgefundenen Konferenz des XII. Kreises benutzend, veranstaltete der Vorstand der Allgem. Konsumgenossenschaft Schaffhausen am Abend des 13. Januar eine öffentliche Versammlung, für welche Herr Jäggi in zuvorkommender Weise ein Referat über das noch immer aktuelle Thema «Teuerung» übernommen hatte. Trotzdem dieser Veranstaltung bereits zwei ähnliche vorangegangen waren, fanden sich doch über 200 Personen ein, was für unsere Verhältnisse als ein guter Besuch gelten darf. In klarer, leichtverständlicher Weise verstand es der Vortragende, die Anwesenden während $1^1/_2$ Stunden zu fesseln und ihnen das Bestehen einer Verteuerung der Lebensmittel und sonstigen Bedarfsgegenstände nachzuweisen, die Ursachen dieser Erscheinung vor Augen zu führen und auf die zur Abhilfe geeigneten Mittel und Wege hinzuweisen. Wir unterlassen an dieser Stelle eine einlässliche Berichterstattung über die Ausführungen unseres geschätzten Referenten, da ja solche bereits in Nr. 42 und 50 des «Schweiz. Konsumverein» vom Jahre 1911 enthalten sind. Dagegen halten wir es für wünschenswert, wenn die von Herrn Jäggi gemachten, auf Umgestaltung des privatkapitalistischen Wirtschaftssystems und Eingreifen von Genossenschaften, Staat und Gemeinden hinzielenden Vorschläge zur Kenntnis und Aufklärung weitester Volkskreise gebracht werden könnten. Vielleicht dürfte da eine zur Massenverbreitung geeignete Flugschrift gute Dienste leisten.

Ein Bericht über die Konferenz des XII. Kreises folgt in nächster Nummer.

Allmendingen. Die in der Verbandsoffizin gedruckten Jahresberichte von Verbandsvereinen mehren sich in erfreulicher Weise. Auch der Konsumverein Allmendingen hat dem neuesten Produktivbetrieb der Verbandsgenossenschaft den Druck seiner Jahresberichterstattung pro 1910/11 übertragen.

Mit Bedauern entnehmen wir diesem Berichte, dass der Verein als Korporativmitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft Strättligen ohne ersichtlich triftigen Grund gestrichen wurde, was dann die Folge hatte, dass er die Vermittlung von Futterartikeln selbst an die Hand nahm.

Die Teuerung bereitete dem Vorstand viele Sorgen. Einerseits hielt er darauf, nur gute Waren zu führen, anderseits folgten Preisaufschläge auf Preisaufschläge, die ihm die Warenabgabe zu billigem Preise erschwerten. Aus diesem Grunde soll es auch nicht möglich gewesen sein, das Kreditgeben ganz zu beseitigen. «Wenn eine Familie von einem halben Dutzend Köpfen, wie es hier viele gibt, mit täglich Fr. 4.— ohne Defizit auskommen soll, so muss die Frau eine gute Rechenkünstlerin sein, oder aber die ganze Familie — Hungerkünstler». Die Spareinlagen sind denn auch von Fr. 7,095 auf Fr. 5,472 zurückgegangen.

In zwei Depots wurde ein Umsatz von Fr. 85,851 erzielt oder durchschnittlich Fr. 336 pro Mitglied, deren die Genossenschaft auf Ende September 1911 223 zählt.

Erspart wurden Fr. 5,629, wovon Fr. 300 den Reserven und Fr. 43.— der neuen Rechnung zugeschrieben wurden. Fr. 5,286 erhielten Mitglieder und Nichtmitglieder als Rückvergütung auf ihren Bezügen.

Bützberg. Die vor drei Jahren in den Verband aufgenommene Konsumgenossenschaft sandte uns dieser Tage die Betriebsrechnung und die Schlussbilanz per 31. Dezember 1910. Laut dem Fragebogen pro 1910 hatte dieser im Wirtschaftsgebiet der Gemeinde Thunstetten-Bützberg, in der Nähe von Langenthal gelegene Verbandsverein einen Umsatz von Fr. 16,934, wobei ein Nettoüberschuss von Fr. 420 erzielt wurde. Zinsen und sonstige Unkosten betrugen zusammen Fr. 1,547. Die wichtigsten Zahlen der Bilanz lauten: Warenvorräte Fr. 3,600, Ausstände Fr. 474, Wertschriften und Barbestand Fr. 1,158, Mobilien Fr. 386, Mitgliederguthaben Fr. 1,057, Reserven inkl. Eintrittsgelder Fr. 363, Anleihen Fr. 2,531 und Kreditoren Fr. 1,241. Sämtliche Mitglieder (56) sind auf das «Genossenschaftliche Volksblatt» abonniert.

Freiburg. Das VI. Geschäftsjahr 1910/11 zeichnet sich aus durch die Eröffnung zweier Verkaufslokale wovon eines mit Bäckereianlage und durch Eröffnung einer Konsumsparkasse, die bereits rund Fr. 1600 Spargelder aufweist. Das Brot konnte billiger abgegeben werden als von den privaten Bäckermeistern in der Stadt.

Mit Fr. 115,661 wurde das erste Hunderttausend des Umsatzes überschritten; er ist um Fr. 43,410 grösser als im Jahre 1909/10. Die Zahl der Mitglieder beträgt 437, d. h. 121 mehr als im Vorjahre. Auf ein Mitglied trifft es einen Durchschnittskonsum von Fr. 385.

Ueber die Verwendung des Nettoüberschusses von Fr. 4897 erfahren wir nicht weiteres als die prozentuale Höhe der Rückvergütung, nämlich 4%. An Reserven besitzt der Verein Fr. 4100. Die Unkosten, ohne Zinsen, betrugen Fr. 15,748 oder 13,6% des Umsatzes.

Gossau. Der Kassarechnung des Konsumvereins Gossau entnehmen wir folgende Ziffern über das Berichtsjahr 1. Sept. 1910 bis 15. Sept. 1911: Steuern an Staat, Gemeinde, für Schule, für Assekuranz und Feuerpolizei sage und schreibe drei tausend dreihundert fünfzehn Franken und sechs Rappen. Der Umsatz betrug Fr. 208,890 oder Fr. 43,238 mehr als in der gleichen Periode des Vorjahres. Die Mitglieder bezogen für Fr. 204,228 Waren und erhalten aus dem Ueberschuss von Fr. 33,115 für Kolonialwaren und Brot 15% und für die übrigen Waren 7,5% ihrer Bezüge rückvergütet.

Die günstige Bilanz lautet in ihren Hauptposten: Warenvorräte zum Ankaufspreise Fr. 16,500, Immobilien Fr. 28,000, Guthaben bei der Bank Fr. 46,185, Wertschriften Fr. 600, Baufonds Fr. 10,000, Genossenschaftskapital Fr. 4290, Reserven Fr. 32,168, Pfandschuld Fr. 20,100.

*****Langnau** (Zürich). Im Berichtsjahre 1910/11 wurden von dem dortigen Verbandsverein zwei Liegenschaften mit zusammen 14 Wohnungen erworben.

Den Mehrumsatz von Fr. 3070 schreibt die Verwaltung einzig der Verteuerung der Lebensmittel zu. Da ist es allerdings auch nicht verwunderlich, wenn die Ausstände nicht abnehmen; sie betragen wiederum Fr. 8391. Mit dem blossen Appell an die Mitglieder «diese Angelegenheit einmal zu berücksichtigen» wird keine Besserung eintreten. Da hilft, sobald die Lebensmittelbeschaffung wieder erträglicher sein wird, nur die strikte Durchführung des Barzahlungsprinzips, wobei wir allerdings voraussetzen, dass auch die Lohnauszahlungsfristen kürzere sein werden als sie in dortiger Gegend üblich sind.

In drei Fällen wurden Fr. 90 Sterbebeiträge ausbezahlt.

Bei einem Umsatz von Fr. 135,280 wurden für Fr. 43,531 Waren von der Zentralstelle in Basel bezogen. Die Unkosten, inkl. Löhne und Zinsen, betragen 9,9% des Umsatzes, d. h. 1,4% weniger als im Vorjahre.

Mollis. Aus dem Vereinsleben pro 1910/11 sind folgende Vereinsbeschlüsse hervorzuheben: Abschaffung der Geschenke, definitives Abonnement des «Genossenschaftl. Volksblattes», Reduktion der Rückvergütung für Nichtmitglieder, die erstmals im Jahre 1912 in Kraft tritt. Von den 91 Mitgliedern wurden für Fr. 28,564 Waren bezogen, Nichtmitglieder kauften für Fr. 21,234, Total Fr. 4,925 mehr als 1909/10.

Eine Anomalie ist die Verzinsung des Anteilscheinkapitals mit 8%. Auffallend hoch ist immer noch das Buchguthaben von Fr. 5,403, das zwar um rund Fr. 500 kleiner ist als 1909/10. Die Barzahlung wird allerdings erschwert durch die langen Zahltagsfristen, die dort üblich sind.

Der auf einem Heimwesen angelegte Reservefonds beträgt Fr. 14,186. Der Ueberschuss von Fr. 7,497 gestattet für Amortisation Fr. 500 und für Anlage eines Dispositionsfonds Fr. 787 zu verwenden. Mitglieder und Nichtmitglieder erhalten zusammen Fr. 5,126.

Muhen. Der Betrieb dieser Genossenschaft ist zufolge örtlicher Verhältnisse mit grossen Unkosten verbunden. Die magazinierten Waren sind in drei Gebäulichkeiten untergebracht, wofür Fr. 720 jährliche Miete entrichtet werden müssen. Die Verkäuferbesoldungen machen 5% des Umsatzes aus, die bei Zentralisation auf 3% reduziert werden könnten. Die Erstellung eines Neubaues ist daher dringend. Gestiegen sind die Buchforderungen auf Fr. 3,400, ebenso der Umsatz in den drei Lokalen und ab Bahnhof von Fr. 54,137 auf Fr. 63,429.

Der reine Betriebsüberschuss beträgt Fr. 3,153, wovon Fr. 500 dem Reservefonds, Fr. 157 dem Baufonds zugewiesen werden. Mit Entnahme von weiteren Fr. 100 wird der Wert des Mobiliars auf Fr. 842 herabgesetzt und mit Fr. 700 die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren entschädigt. Die Mitglieder in der Zahl von 175 erhalten 5% ihrer Bezüge von Fr. 32,785.

Rüti-Tann. Die dortige Genossenschaft vermittelte während des I. Semesters 1911 in 5 Lokalen Kolonialwaren, Brot, Schuhe, Tuch etc. für Fr. 258,614; davon sind Fr. 239,268 rückvergütungsberechtigt. Bei Fr. 9,176 Unkosten, Fr. 4,105 Sparkassazinsen und Fr. 1,110 Alimentation des Reservefonds ergab sich ein Nettoüberschuss von Fr. 26,650, wovon die Konsumenten Fr. 26,319 erhielten, der Rest von Fr. 331 fiel in den Baufonds. Die Bäckerei ergab einen Ueberschuss von Fr. 9,110. Die Bilanz per 30. Juni 1911 enthält folgende Hauptposten: Warenvorräte Fr. 126,889 (davon Fr. 92,800 Kolonial- und Fr. 30,700 Schuhwaren), Wertschriften Fr. 67,000, Immobilien Fr. 95,000, Hypotheken Fr. 60,000, Bankguthaben Fr. 18,737, Sparkassaguthaben der Mitglieder Fr. 191,277 (ca. Fr. 2,700 weniger als Ende 1910), Reservefonds Fr. 27,742, Baufonds Fr. 3,026, Guthaben am alten Konsumgebäude Fr. 14,600.

Genossenschaftsbewegung des Auslands

Die gemeinnützige Gesellschaft «Umanitaria» in Mailand. Wenn, wie in Nr. 48, Jahrgang 1911 des «Schweiz. Konsumverein» gezeigt wurde, die italienische Genossenschaftsbewegung am Zwist der Parteien leidet, so leidet sie nicht weniger an der Kapitalnot. Dieser Umstand macht sich am deutlichsten fühlbar, wenn es sich um die mehr moralischen Ziele und Pflichten der Genossenschaften handelt, speziell bei der genossenschaftlichen und berufstechnischen Ausbildung der leitenden Personen.

Die Gesellschaft «Umanitaria», gegründet durch eine Millionenstiftung von P. M. L o r i a, hat nun den Zweck, den arbeitenden Klassen kräftige Hilfe durch alle möglichen Institutionen angedeihen zu lassen. Einige leitende Personen, wie z. B. Prof. Osimo, fanden, dass man diesen Zweck auch mit Unterstützung des Genossenschaftswesens erreichen könnte. Es ist nun interessant, wie diese Unterstützung durch eine private gemeinnützige Gesellschaft geschieht.

Da die Bildung als erste Basis des Fortschrittes betrachtet wird, so ist es natürlich, dass grosse Summen für das Bildungswesen verwendet werden. Z. B. findet man im Budget für 1912 L. 2000 nur für Genossenschaftskurse. Die genossenschaftlichen Kreditinstitute erfahren durch Anteilscheinzeichnung einige Hilfe. Für die Besuche zur Neugründung von agrarischen Genossenschaften sind L. 4700 vorgesehen und der Verband der interprovinzialen ländlichen Genossenschaften soll L. 1000 erhalten. Den Arbeitsgenossenschaften von Lodi soll auch ein Beitrag von L. 1000 zugesichert werden. Auch die Konsumgenossenschaften sollen Hilfe erhalten. So sind z. B. für die technischen und administrativen Inspektionen L. 5000 ausgesetzt. Unnötig ist es zu erwähnen, dass zu Vorstehern dieser Bureaux von der «Umanitaria» nur tüchtige Personen gewählt werden. So besorgt beispielsweise unter Hintansetzung aller persönlichen Interessen der Vizedirektor der Unione Cooperativa, Mailand, R. M. Radaelli, die Inspektionen technischer Natur.

Direkte Hilfe erfahren die mailändischen Konsumgenossenschaften, indem ihnen in nächster Zeit von der Gesellschaft «Umanitaria» eine Teigwarenfabrik erstellt werden wird.

Dies alles ist nur ein kleiner Teil aus dem Programm der Gesellschaft. Aber nicht nur private Institutionen, sondern auch der Staat unterstützen die Genossenschaftsbewegung. *E. Sch.*

Verbandsnachrichten

Uebereinkommen mit dem Gewerkschaftsbund. Unsere Zirkularanfrage vom 17. Juli 1911 ist erst von 122 Verbandsvereinen beantwortet worden, trotzdem die Frist am 30. September 1911 abgelaufen war. Wir ersuchen die rückständigen Verwaltungen um Einsendung des ausgefüllten Fragenschemas bis spätestens Ende Januar.

Rundfrage betr. Erweiterung der Mercerie-warenabteilung V. S. K. Das Zirkular vom 15. Nov. 1911 ist ebenfalls erst von 157 Verbandsvereinen beantwortet; auch hier möchten wir die rückständigen Verbandsvereine um beschleunigte Einsendung des ausgefüllten Frageschemas ersuchen.

Mitteilung. Dieser Nummer des «Schweiz. Konsumverein» liegt ein Separatabdruck des «Regulativ für die Bankabteilung V. S. K.» bei.

Redaktionsschluss 18. Januar.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**

FRÜHLING

Die demnächst beginnende **Putz- und Wäsche-Saison** veranlasst uns, den verehrlichen Vereinsverwaltungen zur vollständigen Assortierung und Eindeckung des Lagers folgende Artikel zu empfehlen:

:: Ia. Seifen V. S. K. ::

sowie erster leistungsfähiger Fabriken

Waschpulver V. S. K.
Fettlaugenmehl
Waschblau
Sodex
Borax V. S. K.
Panamarinde V. S. K.
Amlung (Stärke)
Waschseife
Klammern
Bürstenwaren
Parkettbodenwichse V. S. K.
Bodenöl
Putzlappen
Putzpommade
Putzsteine
Luminol (flüssiges Putzmittel)
Luminol-Pulver
Seifensand
Stahlspähne V. S. K.
Glättekohlen V. S. K.
Glühstoff V. S. K.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Neue Eigenpackung V. S. K.

Haferflocken „Union“

Schutz- Marke

geniessen den Vorzug
jeder zielbewussten Vereinsverwaltung

Die Eigenpackungen des V. S. K. sind bei gleicher Qualität vorteilhafter als die Konkurrenzprodukte